



An das  
Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**  
Walter Vondruska  
Tel: (01) 711 00 DW 866454  
Fax: +43 (1) 7158258  
Walter.Vondruska@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

**GZ: BMASK-10305/0043-I/A/4/2016**

Wien, 29.11.2016

**Betreff: Begutachtung Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ; Stellungnahme  
des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 2.11.2016, GZ: BMF-112800/0001-I/4/2016, nimmt  
das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich des im Be-  
treff näher bezeichneten Entwurfes wie folgt Stellung:

#### **Zu Artikel 6 – Änderung des GmbHG**

Die geplante Änderung des GmbHG hat nach den Erläuterungen des Entwurfs des Deregulie-  
rungsgesetzes 2017 einerseits eine Beschleunigung, andererseits eine Verbilligung der Grün-  
dung sog „Standard-GmbHs“ zum Ziel. Darunter sind Einpersonen-GmbHs zu verstehen, bei  
welchen der/die einzige GesellschafterIn zugleich auch als GeschäftsführerIn fungiert.

Nach den Erläuterungen sind rund 38 % aller GmbH-Gründungen solche von derartigen  
„Standard-GmbHs“. Sie sollen laut dem Vorschlag in Zukunft auch rein elektronisch und ohne  
Beziehung von NotarInnen gegründet werden können. Dies soll der Umsetzung der Vorga-  
ben des Ministerratsvortrags „Maßnahmenpaket zur Stärkung der Start-Ups in Österreich“  
dienen.

Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für österreichische Start-  
Ups soll an dieser Stelle nicht in Abrede gestellt werden. Gleichwohl gilt es seitens des Kon-  
sumentenschutzes, der gemäß § 1 KSchG auch Gründungsgeschäfte umfasst, auf einen aus  
Sicht des Sozialministeriums in den Erläuterungen zu wenig berücksichtigten Aspekt hinzu-  
weisen:

Aus dem Schuldenreport 2016<sup>1</sup> ist bekannt, dass gescheiterte Selbstständigkeit eine der Hauptursachen für Überschuldung ist. Was die Risikogeneigtheit der Gründung einer GmbH betrifft, wird in der Literatur äußerst treffend auf die damit einhergehende Gefahr einer "Verharmlosung kraft Rechtsform" hingewiesen.<sup>2</sup> Damit ist der – von den dem Sozialministerium mitgeteilten leidvollen Erfahrungen der SchuldnerInnenberatung bestätigte – Umstand gemeint, dass zahlreiche GmbH-GründerInnen sich in der falschen Sicherheit einer „beschränkten Haftung“ wiegen.

Die vielen Gründe, aus denen die GeschäftsführerInnen oder – in Durchbrechung des Trennungsprinzips – auch die GesellschafterInnen für Schulden ihrer GmbH unmittelbar einstehen müssen, sind wenig bekannt; und dies trotz der derzeit noch zwingend vorgesehenen<sup>3</sup> notariellen Belehrung!

Nicht übersehen werden sollte auch ein Umstand, auf den das Sozialministerium schon anlässlich des GesRÄG 2013 hingewiesen hat, und den einmal mehr der neue Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zum Maßnahmenpaket auf dem Gebiet der Unternehmensinsolvenzen<sup>4</sup> zur Sprache bringt: dass nämlich die Haftungsbeschränkung der GesellschafterInnen in vielen Fällen auch deshalb eine nur scheinbare ist, weil Banken sich die von ihnen finanzierten Investitionen der (gering kapitalisierten) GmbH mit persönlichen Haftungen, meist Bürgschaften, der GesellschafterInnen (oder ihrer Angehörigen) besichern lassen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass günstige Gründungskosten sich bei der GmbH durch laufende Kosten für Offenlegungspflichten im Firmenbuch und der in Kapitalgesellschaften grundsätzlich aufwändigeren Buchhaltung relativieren – die GmbH ist daher bestimmt nicht für sämtliche JungunternehmerInnen die geeignete Rechtsform. Zweifel sind insbesondere dort angebracht, wo die Mindeststammeinlagen und die Kosten für die ohnehin schon günstige Gründung nur mit Müh und Not aufgebracht werden können.

Auf alle genannten Risiken kann und wird ein/e NotarIn im Rahmen einer sorgfältigen GründerInnenberatung hinweisen. Hinsichtlich der Interessen der GründerInnen kommt daher der umfassenden Belehrung durch den/die NotarIn eine wichtige Schutzfunktion zu, der das zwingende Erfordernis seiner/ihrer Beziehung bei jeder GmbH-Gründung Rechnung trägt.

Mittelbar dient die Beratung der NotarInnen auch dem Schutz der künftigen nichtunternehmerischen GeschäftspartnerInnen der GmbH vor einer unzureichenden Leistungs- und Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

Aus dem Gesagten folgt, dass der sich aus der vorgeschlagenen Änderung des GmbHG ergebende Entfall der Beziehung eines Notars bei bestimmten GmbH-Gründungen zu überdenken ist.

Darüber hinaus wird an dieser Stelle – wie bereits bei der Etablierung der „GmbH light“ durch das GesRÄG 2013 – angemerkt, dass Maßnahmen zur erleichterten Unternehmensgründung von komplementären Maßnahmen einer erleichterten Entschuldung begleitet sein

<sup>1</sup> ASB Schuldnerberatungen GmbH, Schuldenreport 2016, 12.

<sup>2</sup> Roth/Fitz, Der Notar im Kapitalgesellschaftsrecht, JBI 2004, 205.

<sup>3</sup> Schopper/Walch, Offene Fragen zur gründungsprivilegierten GmbH im System der Kapitalaufbringung, NZ 2014, 186, 196.

<sup>4</sup> COM(2016) 723 final.

müssen. Denn derzeit geben 43 % der EuropäerInnen an, dass sie aus Angst vor dem Scheitern angesichts der damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen kein Unternehmen gründen würden.<sup>5</sup> Auf europäischer Ebene wurden daher seit vielen Jahren Initiativen zur raschen Entschuldung von UnternehmerInnen gesetzt, die infolge einer Unternehmensinsolvenz als Privatperson überschuldet sind. Der aktuell präsentierte Richtlinievorschlag der europäischen Kommission sieht diesbezüglich eine Entschuldung binnen 3 Jahren vor, um gescheiterten UnternehmerInnen rasch eine zweite Chance zu geben.

Dieser RL-Vorschlag sollte Anlass für eine neuerliche Initiative für die Reform des Privatkurses geben. Seitens des Sozialministeriums wird in diesem Zusammenhang jedenfalls darauf hingewiesen, dass am bestehenden System der Gleichbehandlung von insolventen natürlichen Personen festgehalten werden muss und eine leichtere und sichere Entschuldung ermöglicht werden sollte, unabhängig davon, ob die Schulden aus einer unternehmerischen Tätigkeit resultieren oder nicht.

UnternehmerInnen und alle anderen redlichen Personen, die wirtschaftlich gescheitert sind, sollten in absehbarer Zeit eine zweite Chance für einen wirtschaftlichen Neubeginn erhalten.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr.<sup>in</sup> Brigitte Zarfl

*Elektronisch gefertigt.*

---

<sup>5</sup> Flash Eurobarometer 354 (2012) 72.

